



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Teilrevision 2020

Kapitel 1: Raumordnungskonzept

Kapitel 2: Siedlung

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des
kantonalen Richtplans
vom 11. März 2024
(Kenntnisnahme)**

Inhalt

A	Ausgangslage	5
	Einleitung	5
	Vorgehen	5
B	Erläuterung zu den Anpassungen	7
	Übersicht	7
	Anpassungen im Einzelnen	8
1	Raumordnungskonzept	8
1.2	Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich	8
1.3	Handlungsräume	8
2	Siedlung	10
2.1	Gesamtstrategie	10
2.2	Siedlungsgebiet	11
2.3	Zentrumsgebiet	11
2.6	Grundlagen	12
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	13
6.1	Gesamtstrategie	13
6.2	Gebietsplanung	13
6.3	Bildung und Forschung	13
6.4	Gesundheit	14
6.5	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	14
6.7	Grundlagen	14
C	Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans	15
	Anhörung und öffentliche Auflage	15
	Antrag des Regierungsrates	15
	Beratung in der Kommission für Planung und Bau	15
	Festsetzung durch den Kantonsrat	16

A Ausgangslage

Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Behördenverbindliches
Steuerungsinstrument

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel Raumordnungskonzept, Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung, Entsorgung und Öffentliche Bauten und Anlagen gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Aufbau und Gliederung

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Vorgaben für nachgelagerte
Verfahren

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Anordnungsspielraum

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

Richtplanrelevanz von
Vorhaben

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Vorgehen

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten.

Nachführung in Teilrevisionen

Die Revision des Richtplans des Kantons Zürich erfolgt in vorgegebenen Überarbeitungsschritten. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erstellt in Rücksprache mit den Direktionen und Ämtern eine Revisionsvorlage. Die Revisionsvorlage wird als Teilrevision bei den neben- und nachgeordneten Planungsträgern, also den Nachbarkantonen, den Regionen und Gemeinden, in die Anhörung gegeben. Gleichzeitig oder leicht zeitlich verschoben erfolgt die öffentliche Auflage, zu der sich auch Verbände und Private äussern können. Auf Basis der Rückmeldungen wird eine regierungsrätliche Vorlage ausgearbeitet, die vom Regierungsrat gutgeheissen und anschliessend an den Kantonsrat überwiesen wird. Hierauf folgen Kommissionsberatungen zur Vorlage und eine Beratung im Plenum des Kantonsrates, welcher die Anpassungen der Teilrevision festsetzt. Mit der Festsetzung durch den Kantonsrat wird die Teilrevision für die Behörden im Kanton Zürich verbindlich. Als letzter Schritt erfolgt die Genehmigung durch den Bund, wodurch die Anpassungen im Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich werden.

Richtplanverfahren

Noch nicht festgesetzte Inhalte aus vorangegangenen Teilrevisionen werden im Richtplantext zur Teilrevision 2020 in grauer Schrift dargestellt. Eine Übersicht über den Stand dieser Teilrevisionen findet sich unter www.zh.ch/richtplan.

Der Richtplantext zur Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Der Teil B dieses Berichts erläutert die im Rahmen der Teilrevision 2020 vorgesehenen Anpassungen. Er ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage. Teil C erläutert das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans. Der Umgang mit den Einwendungen wird in einem separaten Bericht behandelt.

B Erläuterungen zu den Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2020 umfasst die Revisionsinhalte in den Kapiteln 1 Raumordnungskonzept, 2 Siedlung, 4 Verkehr, 5 Versorgung, Entsorgung und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen. In diesem Berichtsteil werden die Anpassungen in den Kapiteln 1, 2 und 6 erläutert. Betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Unterkapitel.

1 Raumordnungskonzept

- 1.2 Aufnahme einer sechsten Leitlinie zum Klimawandel
- 1.3 Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

2 Siedlung

- 2.1–2.3 Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- 2.2 Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinden Niederhasli und Oberglatt

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

- 6.1 Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- 6.2 Aufnahme Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0
- 6.3 Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- 6.4 Aufnahme Neubau Klinik für akute Rehabilitation am Standort GZO Wetzikon
- 6.5 Aufnahme Neuthal Museumsareal Bärenswil

Anpassungen im Einzelnen

1 Raumordnungskonzept

1.2 Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich

Der Klimawandel und der Verlust der Artenvielfalt stellen auch die Raumplanung vor grosse Herausforderungen. Zugleich kann die Raumplanung wesentlich zum Schutz des Klimas und der Artenvielfalt beitragen. Entsprechend sollen die Leitlinien des Raumordnungskonzepts ergänzt werden.

Bereits heute ist der kantonale Richtplan in weiten Teilen dem Klimaschutz und der Förderung der Artenvielfalt verpflichtet. Die Siedlungsentwicklung gegen innen, die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie eine nachhaltige Ver- und Entsorgung sind bereits heute zentrale Bestimmungen des kantonalen Richtplans. Sie leisten einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Bislang werden jedoch weder der Klimaschutz noch die Anpassung an den Klimawandel explizit im Richtplan erwähnt. Der Schutz und die Förderung der Artenvielfalt werden unter anderem in den Kapiteln Naturschutz und Landschaftsverbund berücksichtigt.

Mit der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde der Klimaschutz als zentrale Aufgabe in der Kantonsverfassung verankert. Kanton und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen umgesetzt werden, namentlich auch im Bereich der Siedlungsentwicklung (Art. 102a Kantonsverfassung). Mit der Aufnahme der beiden grossen Herausforderungen Klimawandel und Rückgang der Biodiversität in die Leitlinien des Raumordnungskonzepts erhalten die damit verbundenen Aufgaben mehr Gewicht in der Interessenabwägung der Planungsträger aller Stufen.

1.3 Handlungsräume

Die Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt werden neu dem Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» zugewiesen.

Bisher waren die Gemeinden dem Handlungsraum «Landschaft unter Druck» zugeordnet. Hierbei handelt es sich um einen Entscheidungsraum im Übergangsbereich zwischen den städtisch und ländlich geprägten Gebieten.

Die drei Gemeinden bilden eine weitgehend zusammenhängende Siedlungsstruktur und weisen bereits heute einige Charakteristiken auf, die dem Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» entsprechen. Sie verfügen über grössere Arbeitsplatzgebiete und sind durch drei S-Bahn-Stationen gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Entsprechend weist das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) der Region Zürcher Unterland die Gemeinden den «dynamischen städtischen Räumen» zu, für die eine deutliche Zunahme der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beschäftigten zu erwarten ist.

Um die Entwicklungspotentiale der drei Gemeinden optimal aufeinander abstimmen zu können, wurden von den Gemeinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung und der Region Zürcher Unterland, zwischen 2015 und 2017 gemeinsame Leitlinien und eine grenzüberschreitende Entwicklungsstrategie für das Gebiet Oberglatt–Niederglatt–Niederhasli (ONN) erarbeitet. Die Entwicklungsabsichten wurden in der Folge in einem Masterplan konkretisiert und zusammengefasst. Die Erkenntnisse aus dem Masterplan flossen in einen gemeinsamen kommunalen Richtplan ein, der zwischen 2017 und 2019 erarbeitet wurde. Im September 2020 stimmten die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden dem gemeinsamen kommunalen Richtplan zu. Die Gemeinden werden in einem nächsten Schritt ihre Bau- und Zonenordnung anpassen, damit die Entwicklungsabsichten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich werden.

Die Planungen haben gezeigt, dass im bestehenden Siedlungsgebiet der drei Gemeinden ein grosses Entwicklungspotential vorhanden ist. Insbesondere die Gebiete um die drei Bahnhöfe können zu dichten Zentren mit gemischter Nutzung entwickelt oder umstrukturiert werden. Aufgrund der aktuellen Zuweisung zum Handlungsraum «Landschaft unter Druck» sind mehrere der angestrebten Entwicklungen jedoch nicht möglich. So können insbesondere die innerhalb der Abgrenzungslinie des Flughafens Zürich liegenden Entwicklungspotentiale nur durch einen Wechsel des Handlungsraums realisiert werden.

Mit der Zuweisung der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» wird eine Verdichtung an gut erschlossenen Lagen ermöglicht.

Dabei sind weiterhin die Anforderungen an den Schallschutz aufgrund des Fluglärms zu berücksichtigen. Im Richtplankapitel Flugverkehr ist festgelegt, dass eingezonte und erschlossene Gebiete in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» aufgezont werden können, wenn die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW ES II) ausschliesslich durch den Flugbetrieb der ersten Nachtstunde verursacht wird und das Gebiet gut mit dem ÖV erschlossen ist (vgl. Pt. 4.7.1.2a).

Aufgrund der guten Erschliessung und der teilweise bereits vorhandenen urbanen Charakteristiken in der weitgehend zusammenhängenden Siedlungsstruktur im Gebiet ONN mit grossen Entwicklungspotential soll eine Umstrukturierung an zentralen Lagen auch bei einer Überschreitung der Planungswerte der Lärmschutzverordnung (LSV) ermöglicht werden. Dabei wird eine Aufwertung im Umfeld der drei Bahnhöfe zu identitätsstiftenden Mischgebieten mit öffentlichen Freiräumen wie auch eine qualitätsvolle Entwicklung von Wohngebieten an zentralen Lagen angestrebt, die dem Angebot des öffentlichen Verkehrs wie auch der gegenwärtigen Entwicklungsdynamik im Gebiet ONN entspricht. Neues Siedlungsgebiet sowie neue Wohnzonen innerhalb der Abgrenzungslinie sind auch mit der Zuweisung zum Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» weiterhin nicht möglich.

Mit dem Wechsel des Handlungsraums geht auch eine Verpflichtung einher. Die Gemeinden werden in Zukunft die Ziele der «urbanen Wohnlandschaft» verfolgen. Die angestrebte Entwicklung zu einem urbanen Wohn- und Arbeitsplatzgebiet bedingt unter anderem eine intensivere Nutzung des bestehenden Siedlungsgebiets, die Förderung der sozialräumlichen Durchmischung und die Schaffung von öffentlichen Begegnungsräumen.

Der Wechsel des Handlungsraums führt zu einer Anpassung der Abbildung 1.2 unter Pt. 1.3 des kantonalen Richtplans. Richtplankontext und Richtplankarte bleiben unverändert.

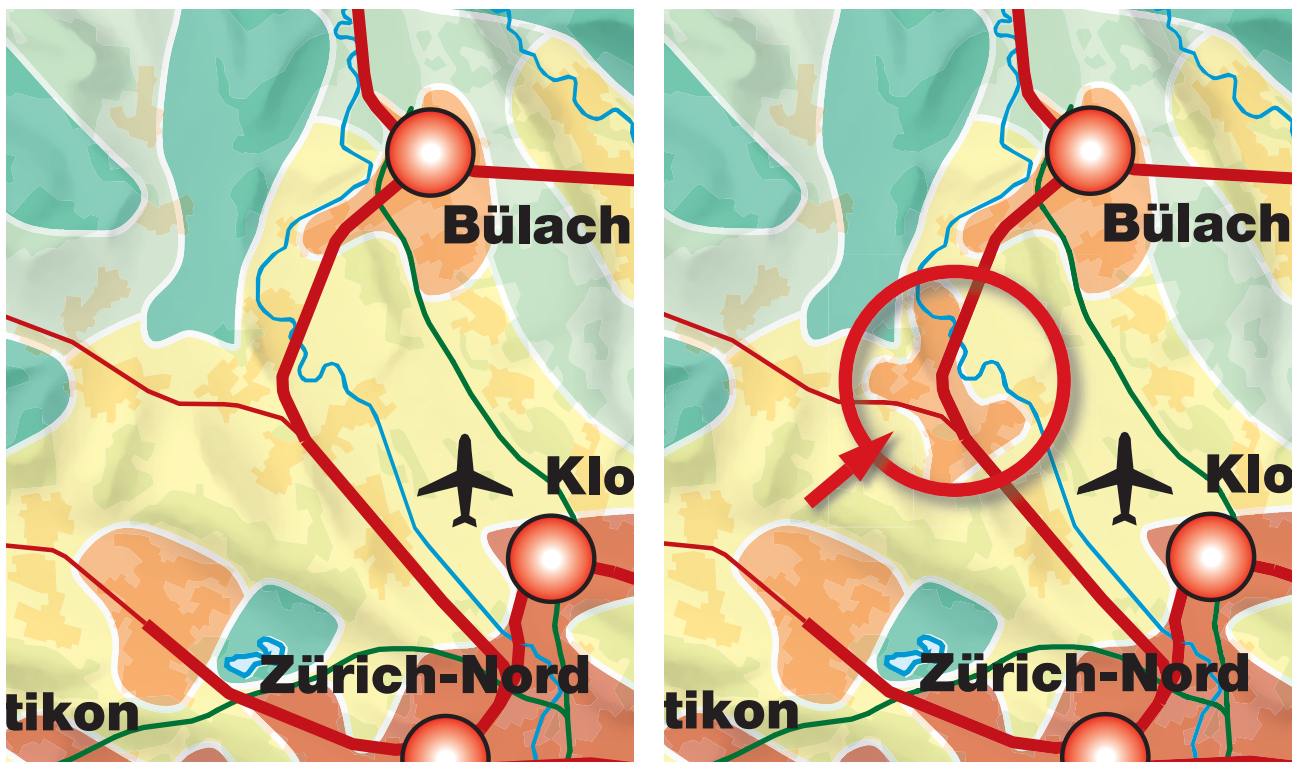


Abb. 1.2: Handlungsräume im Grossraum Zürich (Ausschnitt vergrössert)

2 Siedlung

Mit Ermächtigung des Regierungsrats vom 26. September 2018 (RRB Nr. 920/2018) setzte die Baudirektion zwei Massnahmenpläne fest, um auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» enthält zwei Massnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zur Raumplanung haben. Massnahme K1 bezieht sich auf die Förderung lokalklimaangepasster Stadtentwicklung in Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen. Massnahme K2 umfasst den Auftrag, im kantonalen Richtplan auf Grundlage der «Planhinweiskarte Lokalklima» Ziele der klimaangepassten Stadtentwicklung zu bezeichnen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird den genannten Massnahmen Rechnung getragen und die Förderung einer lokalklimaangepassten Siedlungsentwicklung in der Richtplanung verankert.

Gemäss der Gliederung des kantonalen Richtplans in Ziele, Karteneinträge und Massnahmen wurden die das Kapitel 2 Siedlung betreffenden Zielvorgaben unter Pt. 2.1.1 (Gesamtstrategie) und die darauf abgestimmten Handlungsanweisungen unter den Ptn. 2.1.2 a), 2.2.3 b) und c) sowie 2.3.1 in den Richtplantext aufgenommen.

2.1 Gesamtstrategie

In Städten und dichtbesiedelten Gebieten kann die Temperatur während des Tages und der Nacht deutlich höher liegen als im weniger dicht besiedelten Umland, was als «Hitzeinseleffekt» bezeichnet wird. Bauten und Anlagen heizen sich während des Tages durch auftreffendes Sonnenlicht auf und geben die gespeicherte Wärme des Nachts wieder ab. Versiegelte Flächen speichern ebenfalls Wärme und verhindern, dass verdunstendes Wasser eine kühlende Wirkung entfalten kann. Zudem können Gebäude Durchlüftungssachsen und Kaltluftkorridore blockieren, was ein nächtliches Abkühlen erschwert. Dementsprechend tragen durchgrünte Siedlungen mit schattenspendenden Bäumen und unversiegelten Flächen sowie die Berücksichtigung von Kaltluftkorridoren zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung bei.

2.1.1 Ziele

b) Siedlungen nach innen entwickeln

Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könnte ohne begleitende Massnahmen zu einer Verschärfung der Hitzebelastung in städtischen Gebieten führen. Da die zielführenden Massnahmen zu einem grossen Teil den Aussenraum und dessen Gestaltung betreffen, sind Lösungen zu finden, die sowohl dem Lokalklima wie auch der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen zugutekommen. Die genannten Zielsetzungen sind daher aufeinander abzustimmen.

d) Siedlungsqualität erhöhen

Die Siedlungsqualität wird zunehmend auch durch lokalklimatische Aspekte bestimmt. Die Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten kann jedoch durch geeignete Massnahmen gemildert werden.

Kaltluftkorridore ermöglichen eine effiziente Kühlung dichtbesiedelter Gebiete durch nächtliche Luftströme. Kalte Luft kann von ihren Entstehungsgebieten auf freien oder bewaldeten Hügelzügen in die bebauten Siedlungen strömen, sofern ihr Weg nicht durch Bauten verstellt wird. Bei der Strukturierung des Siedlungsgebietes ist daher dem Verlauf der Kaltluftströme und generell einer ausreichenden Durchlüftung der Siedlungen Rechnung zu tragen.

Ein kühlender Effekt wird auch durch die Verdunstung von Wasser erreicht, wozu Grün- und Wasserflächen sowie unversiegelten Böden beitragen. Der Beitrag von versickerungsfähigen Böden wird auch unter Pt. 5.6.1 aufgegriffen. Die Verdunstung wird insbesondere durch eine grosszügige Durchgrünung der Siedlungen unterstützt. Grosse Bäume spenden darüber hinaus kühlenden Schatten. Die Grundstücksbegrünung kann zudem einen Beitrag zur Förderung der ökologischen Vielfalt und zur Schallabsorption leisten.

2.1.2 Massnahmen

Kanton

Der Kanton hat verschiedene Planungsgrundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erarbeitet. Anhand des kantonalen Klimamodells konnten mehrere Referenzkarten geschaffen werden, die seit 2018 im kantonalen GIS-Browser abrufbar sind. Von besonderer

Relevanz für die Raumplanung ist die Planhinweiskarte Lokalklima. Sie ist eine zentrale Basis für planerische Entscheidungsprozesse rund um die klimagerechte räumliche Entwicklung. Insbesondere zeigt sie die Entstehungsorte und Leitbahnen kalter Luft auf. Die Ergänzung des Richtplantexts unter Pt. 2.1.2 a) verweist auf diese für die Planungsträger aller Stufen massgeblichen Grundlagen.

2.2 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Anpassungen können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden. Eine allfällige Ausweitung des Siedlungsgebiets ist zudem durch eine entsprechende Reduktion an anderer Stelle auszugleichen, wobei der Bodenqualität der betroffenen Flächen Rechnung zu tragen ist.

2.2.2 Karteneinträge

Abgestimmt auf das räumliche Entwicklungskonzept der bereits unter Pt. 1.3 erwähnten Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli wird Siedlungsgebiet nahezu flächengleich verlagert. In Niederhasli wird im Gebiet Chutzenmoos das Siedlungsgebiet im Umfang von rund 2,9 ha reduziert. Im Gegenzug wird das Siedlungsgebiet im benachbarten Gebiet Lindacher um rund 1,7 ha vergrössert. Aufgrund von Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage wird zudem das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberglatt entlang der Kaiserstuhlstrasse im Umfang von rund 1,3 ha erweitert.

Ursprungsgebiet und Zielgebiete sind gegenwärtig weitgehend unbebaut, nur an der Kaiserstuhlstrasse ist bereits ein Grundstück ausserhalb des Siedlungsgebiets überbaut. Durch die Verlagerung des Siedlungsgebiets werden Fruchtfolgeflächen im Umfang von rund 0,9 ha gewonnen. Hinsichtlich der Bodenqualität wird das neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesene Gebiet Chutzenmoos besser bewertet als die beiden Zielgebiete. Unmittelbar angrenzend an das Ursprungsgebiet Chutzenmoos liegt ein Naturschutzobjekt. Die beiden Zielgebiete grenzen an Gewerbegebiete und ergänzen diese zweckmässig.

2.2.3 Massnahmen

Zur Umsetzung der unter Pt. 2.1.1 neu aufgenommenen Ziele zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung werden auch im Kapitel 2.2 Siedlungsgebiet entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Diese betreffen Massnahmen der Regionen sowie der Gemeinden.

Regionen

Die Regionen strukturieren das Siedlungsgebiet durch entsprechende Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen. Dabei berücksichtigen sie lokalklimatische Aspekte. Zunächst umfasst dies die Analyse der lokalklimatischen Ausgangslage und die Definition belasteter Gebiete. Bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets sind allfällig vorhandene, wichtige Kaltluftleitbahnen zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch über Gemeindegrenzen hinweg zu sichern. Insbesondere in kantonalen und regionalen Zentrumsgebieten sowie weiteren dichtbesiedelten oder hitzebelasteten Gebieten können weitere Massnahmen oder Koordinationshinweise definiert werden, die von den nachgelagerten Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Die vorgenommene Analyse und die getroffenen Massnahmen sind im erläuternden Bericht darzulegen.

Gemeinden

Auf Stufe der Gemeinden sollen weitergehende Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas getroffen werden. Der Passus ist offen formuliert, da insbesondere in ländlichen Gemeinden der sommerliche Hitzeinseleffekt weniger in Erscheinung tritt. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden wird auf die Nennung konkreter Massnahmen verzichtet. Neben der Minderung der sommerlichen Hitzebelastung soll generell auf die Förderung eines angenehmen Lokalklimas geachtet werden.

2.3 Zentrumsgebiet

2.3.1 Ziele

Zentrumsgebiete umfassen Teile des Siedlungsgebiets, die eine besonders hohe Dichte oder ein noch ungenutztes Potenzial zur Siedlungsentwicklung nach innen aufweisen. Diese Ge-

biote dürften vom sommerlichen Hitzeinseleffekt besonders stark betroffen sein. Gemäss dem neu aufgenommenen Absatz zur Bebauungs- und Aussenraumstruktur sind daher bei der Planung und Gestaltung von Zentrumsgebieten explizit auch die Auswirkungen auf das Lokalklima zu beachten.

2.6 Grundlagen

Auf der Website «Hitze im Siedlungsraum» werden zahlreiche Massnahmen beschrieben, die der Hitzeminderung dienen. Zudem wurden die im kantonalen GIS-Browser abrufbaren Karten des Klimamodells sowie die Publikation «Hitze in den Städten» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ins Grundlagenverzeichnis aufgenommen.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.1 Ziele

Die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans sieht insbesondere im Kapitel 2 verschiedene Massnahmen zur Minderung des Hitzeinseleffekts und zur generellen Förderung eines angenehmen Lokalklimas vor (vgl. Erläuterungen zu Pt. 2.1). Bei Gebietsplanungen ist die Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte bereits heute eine etablierte Praxis, die nun im Richtplan verankert werden soll.

6.1.3 Massnahmen

Kanton

Der Kanton Zürich soll bei eigenen Bauprojekten die Auswirkungen auf das Lokalklima beachten und einen Beitrag zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas leisten. Die Ergänzung ist als Selbstverpflichtung zu verstehen, die bereits heute wahrgenommen wird.

6.2 Gebietsplanung

Unter Pt. 6.2.8 wird die Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme der Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil, die ursprünglich Bestandteil der Teilrevision 2016 war, jedoch aufgrund damals noch unvollständiger Abstimmung keinen Eingang in die regierungsrätliche Vorlage fand.

Als Grundlage für die damalige Gebietsplanung diente das Dokument «Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Wädenswil» aus dem Jahr 2012. In diesem Dokument wurden die Resultate eines gemeinsamen Planungsprozesses des Kantons Zürich, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), des Strickhofs sowie der Stadt Wädenswil festgehalten. Mit der Aufnahme der Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil in die Teilrevision 2016 wurde das Ziel verfolgt, die damaligen Erkenntnisse und Entwicklungsabsichten behördenverbindlich festzulegen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung zeigte sich jedoch, dass sich wesentliche Rahmenbedingungen, die die Verlagerung der ZHAW-Nutzungen aus dem Areal Grüental ins Areal Reidbach betrafen, verändert hatten. Die Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil wurde daher aus der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans ausgeschlossen.

Die Projektpartner haben in der Folge die Gebietsplanung in einem neuen Planungsprozess aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen nun zur Aufnahme in die Teilrevision 2020 vor. Die Eckwerte der Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 werden unter Pt. 6.2.8 im kantonalen Richtplan festgelegt.

Die im kantonalen Richtplan festgehaltenen Eckwerte sind in den nachgelagerten Planungen zu konkretisieren. Dies betrifft u.a. die genaue Linienführung der neuen vertikalen Verbindung zwischen den Arealen Reidbach und Grüental, die in den nachgelagerten Planungsverfahren auszuarbeiten ist. Aufgrund der noch nicht feststehenden Linienführung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob allenfalls Wald betroffen sein wird. Im Fall einer notwendigen Rodung ist gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald die Standortgebundenheit nachzuweisen und eine Rodungsbewilligung einzuholen.

Die Hinweise zur Berufsschule des Strickhofs werden gestrichen. Die Schule auf dem Grüental-Areal hat im Sommer 2021 ihren Betrieb aufgenommen. Damit wurden der Schulcontainer-Pavillon des Strickhofs auf dem Grüental-Areal sowie der Standort Au-Park ersetzt.

Weitere Gebietsplanungen (bereits festgesetzt)

Die bestehenden Gebietsplanungen bleiben Bestandteil des kantonalen Richtplans, werden aber nicht nachgeführt. Eine Änderung der Realisierungshorizonte oder Realisierungsreihenfolge einzelner Bauten, die Bestandteile einer solchen Gebietsplanung sind, ist daher nicht vorgesehen. Im Richtplan wird der Zeithorizont zum Zeitpunkt der Festsetzung abgebildet.

6.3 Bildung und Forschung

Im Kapitel Bildung und Forschung wurden Aktualisierungen und Streichungen einzelner Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorgenommen.

Unter Pt. 6.3.2 wird der Eintrag zur ZHAW Wädenswil aus dem Richtplanktext entfernt. Einzelvorhaben werden nicht gesondert aufgeführt, wenn sie Teil einer Gebietsplanung sind. In diesem Fall ist die ZHAW Wädenswil Bestandteil der Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0, die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird.

Der Eintrag zur Kantonsschule Zürich Nord wird aus dem Richtplanktext entfernt, da es sich bei dem Vorhaben nicht mehr um eine Erweiterung und einen Neubau handelt, sondern um eine Sanierung. In der Richtplankarte bleibt der Eintrag bestehen und wird entsprechend angepasst.

Unter Pt. 6.3.2 wird die Standortfestlegung der neuen Kantonsschule Aussersihl auf dem Gelände des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) in der Hohlstrasse aufgenommen. Vorerst wird der Standort für das provisorische Raumprogramm der geplanten Erweiterung der Kantonsschule Wiedikon genutzt.

Die Einträge zur Schulanlage Riesbach in Zürich und zur Kantonsschule Zimmerberg werden aktualisiert. Für die Kantonsschule Zimmerberg wurde ein privater Gestaltungsplan (AuPark) erarbeitet, der bereits rechtskräftig ist.

Der Eintrag zur Kantonsschule Knonaueramt, Affoltern a.A. erhält eine Aktualisierung des Realisierungshorizonts. Aufgrund der rasch wachsenden Schülerzahlen ist im Gebiet Schwanden Affoltern a. A. ein Kantonsschulhausprovisorium zu erstellen. Das geplante Provisorium wird unter Pt. 6.3.2 aufgenommen.

In der Region Glattal wird ein Standort für eine neue Kantonsschule gesucht. Als Übergangslösung ist ein Schulhausprovisorium in der Region geplant. Die Standortevaluation und das geplante Provisorium werden unter Pt. 6.3.2 aufgenommen.

Die Wirtschaftsschule Wetzikon ist erstellt. Der entsprechende Eintrag wird daher aus dem Richtplanktext entfernt. Der Eintrag in der Richtplankarte bleibt bestehen und wird von «geplant» auf «bestehend» angepasst.

Unter Pt. 6.3.2 werden die Einträge zu den Einzelvorhaben Nr. 3 und Nr. 12 aktualisiert. Die Anpassungen bilden die aktuellen Entwicklungsabsichten der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), der Universität Zürich (UZH) und des Strickhofs in Lindau-Eschikon sowie im zugehörigen Gebiet Holgenbuelächer ab.

6.4 Gesundheit

Die Klinik Wald ist heute mit Abstand die grösste Rehabilitationsklinik im Kanton Zürich. In Ergänzung zum bestehenden Standort in Wald ist zur Verbesserung der Versorgungs- und Patientensicherheit ein Neubau für die Neurorehabilitation mit Überwachungspflicht am Standort GZO Wetzikon vorgesehen. Das entsprechende Vorhaben wird unter Pt. 6.4.2 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Das Neuthal Museumsareal Bäretswil befindet sich in einem komplexen baurechtlichen Umfeld mit erhöhtem Koordinationsbedarf zwischen verschiedenen Akteuren. Das Museumsareal ist ein bedeutender Zeitzeuge für die Industriegeschichte im Kanton Zürich. Auf dem Museumsareal sollen Instandsetzungen und Sanierungen vorgenommen werden. Das Neuthal Museumsareal Bäretswil wird daher unter Pt. 6.5.2 als Vorhaben in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Bei den Einträgen Nr. 1, 2, 9, 10 handelt es sich um bereits realisierte Vorhaben. Sie werden deshalb aus dem Richtplanktext entfernt. In der Richtplankarte werden sie als bestehende Vorhaben abgebildet.

6.7 Grundlagen

Unter Pt. 6.7 wurden die Grundlagen zur Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 sowie zu den Anpassungen unter Pt. 6.3 und Pt. 6.5 ergänzt.

C Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, eine öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2020 durchzuführen (RRB Nr. 1186/2020). Sie fand vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021 statt. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgte parallel. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Das Resultat des Mitwirkungsverfahrens wird im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage sowie Anpassungen bei den Erläuterungen eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage eingegangenen Rückmeldungen wurde im Kapitel 1 Raumordnungskonzept eine zusätzliche Leitlinie zum Thema Klimawandel aufgenommen. In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberglatt entlang der Kaiserstuhlstrasse angepasst. Im Kapitel 4 Verkehr wurden die Festlegungen zu den Abstell- und Serviceanlagen aus der Teilrevision 2020 herausgelöst, um eine Klärung der noch offenen Fragen zu ermöglichen. Zudem wurde auf die Streichung der Haltestelle Winterthur-Töss, Försterhaus verzichtet. Im Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen wurden verschiedene Standortfestlegungen aktualisiert und ergänzt. In allen von der Teilrevision 2020 betroffenen Inhalten wurden zudem zahlreiche kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Über den Umgang mit den Einwendungen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

Antrag des Regierungsrates

Am 26. Oktober 2023 hat der Regierungsrat die überarbeitete Teilrevision 2020 in zwei Teilen an den Kantonsrat überwiesen. Die Vorlage 5870 umfasst die Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Vorlage 5871 umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung».

Beratung in der Kommission für Planung und Bau

Die Vorlage 5870 wurde vom 6. Juni 2023 bis zum 26. September 2023 in der Kommission für Planung und Bau beraten. Zum Vorhaben Nr. 5b «Provisorium Kantonsschule Affoltern a. A.» im Gebiet Schwanden unter Pt. 6.3.2 wurde die Stadt Affoltern a. A. angehört. Zum Vorhaben Nr. 8 «Neubau Klinik für akute Rehabilitation» am Standort GZO Wetzikon unter Pt. 6.4.2 wurde die Stadt Wetzikon angehört.

Als Ergebnis ihrer Beratungen hat die KPB verschiedene Anpassungen vorgenommen.

Im Kapitel 6.3 Bildung und Forschung wurde unter Pt. 6.3.2 Karteneinträge der Bau eines Kantonsschulhausprovisoriums in Affoltern a. A. aufgenommen. Das Provisorium im Gebiet Schwanden in Affoltern a. A. soll den Bedarf an Schulraum bis zur Fertigstellung der Kantonsschule Knonaueramt sicherstellen.

Im Kapitel 6.4 Gesundheit wurde unter Pt. 6.4.2 Karteneinträge ein Neubau für eine Klinik für akute Rehabilitation in unmittelbarer Nähe zum Spital GZO Wetzikon aufgenommen. Dies ermöglicht den Zürcher Rehasentren (ZRZ), den Bedarf an Neurorehabilitation zeitnah abzudecken.

Die Richtplankarte wurde entsprechend angepasst. Der Erläuterungsbericht zur Vorlage 5870 wurde gemäss den an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommenen Anpassungen nachgeführt.

Festsetzung durch den Kantonsrat

Die Vorlage 5870a wurde am 11. März 2024 vom Kantonsrat beraten und festgesetzt. Dabei wurden zwei Minderheitsanträge angenommen, die zu kleineren Textergänzungen unter Pt. 6.2.8, Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Wädenswil, geführt haben. Im Übrigen folgte der Kantonsrat den Anträgen der Kommission für Planung und Bau.

